



FAQ – Häufig gestellte Fragen zum Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ (Stand: Juli 2021)

Welche Folgen der COVID-19-Pandemie werden in den Innenstädten gesehen?

- Die COVID-19-Pandemie ändert das Kundenverhalten und führt zu einer deutlichen Stärkung des Online-Handels in Niedersachsen. Dies betrifft vor allem den stationären innerstädtischen Handel z. B. mit Textilien, Schuhen, Klelelektronik und Accessoires. Neue Nutzergruppen werden für den Online-Handel erschlossen, der Lockdown trifft den stationären Einzelhandel vor Ort. Damit einher gehen Insolvenzen in Gastronomie und Hotellerie, bei kulturellen und touristischen Angeboten sowie im Dienstleistungssektor in zentralen Lagen.
- Sichtbar zunehmende Leerstände von innerstädtischen Immobilien setzen im Folgenden weitere Abwärtstendenzen in Gang. Das resultiert in einem Wegfall von höher und gering qualifizierten Arbeitsplätzen sowie in einer Abwertung von Wohn- und Gewerbeimmobilien. Die Verluste durch den Lockdown und Online-Handel können nach dem Ende der Pandemie aller Voraussicht nach nur zu einem kleinen Teil ausgeglichen werden. Die Strukturen werden sich nachhaltig verändern. Diese Veränderung birgt die Gefahr von Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzverlusten, denen z. B. mit einer stärkeren Verknüpfung von digitalen und stationären Angeboten entgegengewirkt werden kann. Darüber hinaus müssen neue Nutzungen, Revitalisierungen und Lösungen für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung für die Innenstädte gefunden werden.
- Gerade die Erfahrungen aus der Zeit der Pandemie weisen darauf hin, dass eine veränderte Verteilung von Fläche, die Stärkung der Wirtschaft als Anker der Innenstädte, mehr Naturräume, kurze Wege, nachhaltige Mobilitätsangebote und gemischte Nutzungen zukünftig eine krisenfeste und lebenswerte Innenstadt ausmachen werden. Eben solche innovativen Konzepte und Projekte sollen mithilfe des Sofortprogramms entwickelt und realisiert werden.

Was ist REACT EU und welcher Zusammenhang besteht zur COVID-19-Pandemie?

- REACT EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ = Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas) ist eine Maßnahme der EU zur Krisenbewältigung und zur Linderung der Krisenfolgen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Mittel sollen zu einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft beitragen und werden in das Operationelle Programm der laufenden Förderperiode 2014 – 2020 integriert.
- Das Sofortprogramm wurde im Rahmen von REACT EU entwickelt und umfasst 117 Mio. EUR EFRE-Mittel. Es richtet sich an alle Städte und Gemeinden, die eine erhebliche Betroffenheit von der COVID 19-Pandemie in ihren Innenstädten aufweisen.

Wer ist Ansprechpartner für das Programm?

- Das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) hat das Programm federführend unter Beteiligung von Wirtschafts- und Umweltministerium



und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden entwickelt und ist verantwortlich für die (derzeit noch in Abstimmung befindliche) Richtlinie.

- Die Antragsstellung und Bewilligung der Einzelprojekte wird auf Grundlage der Richtlinie bei der NBank erfolgen.
- Die vier Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) unterstützen bei der Aufnahme der Kommunen in das Programm und fungieren als bewährte Ansprechpartner für inhaltliche Fragen.

Welche Ziele verfolgt das Programm?

- Die Städte und Gemeinden sollen mit dem Programm die Chance nutzen, Geschäftsmodelle an neue Herausforderungen anzupassen, gezielte neue Möglichkeiten zur Erschließung der Innenstädte mit nachhaltigen Verkehrsangeboten zu entwickeln und innovative Nutzungskonzepte für die Innenstädte zu implementieren.
- Dazu können z.B. Existenzgründungen mit neuen Produkt- und Dienstleistungskonzepten (einschließlich Ansätzen zur Kreislaufwirtschaft), sozial integrative Dienstleistungen, Gesundheitsangebote, kulturelle Begegnungsräume, integrative Wohn- und Arbeitsprojekte, Modellprojekte und zusätzliche Angebote zur klimaschonenden Mobilität oder Erholungsräume zur Stärkung der Biodiversität zählen.
- Mit dem Sofortprogramm sollen Investitionen initiiert und Maßnahmen umgesetzt werden, die möglichst einen Beitrag zu Digitalisierung und/oder Klimaschutz leisten und insgesamt einer zunehmenden Verödung der Innenstädte entgegenwirken. Ein besonderes Gewicht sollte auf Maßnahmen liegen, die zum Klimaschutz beitragen.

Wie sieht der zeitliche Ablauf aus?

- Bis 15.07.2021: Stichtag zur Einreichung der Anträge der Kommunen auf ein reserviertes Budget bei der Verwaltungsbehörde (VB) EFRE und ESF im MB.
- Bis 31.08.2021: Prüfung der Anträge durch die Verwaltungsbehörde, die jeweils zuständigen ÄrL geben Stellungnahmen ab
- Bis 14.09.2021: Bescheiderstellung für die reservierten Förderbudgets der Kommunen durch die VB
- Oktober 2021 bis 30.06.2022: Beantragung von Förderungen für Projekte bei der NBank durch die Kommune (oder ggf. durch Dritte über die Kommune)
- Bis 31.03.2023: Abschluss der Projekte

Was ist das reservierte Budget?

- Die jeweilige Kommunen bekommt nach erfolgreicher Antragsstellung bei der VB eine Mitteilung über einen für sie reservierten Betrag, den sie für ihre Projektförderung einplanen können. Dabei sind - im Einklang mit den Vorgaben der dann vorliegenden Richtlinie - mehrere kleinere Projekte oder auch wenige größere Projekte möglich.



Wer kann einen Antrag auf ein reserviertes Budget stellen?

- Ausschließlich Kommunen.
- Antragsberechtigt sind alle niedersächsischen Städte und alle Samt- oder Einheitsgemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen mindestens ein Grundzentrum festgelegt ist.
- Ist beispielsweise eine Mitgliedsgemeinde mit einem Grundzentrum an einer Teilnahme interessiert, muss der Antrag von der Samtgemeinde gestellt werden.

Können sich auch Kommunen unter 10.000 Einwohnern bewerben?

- Grundsätzlich ja, Verbünde von Einheits- oder Samtgemeinden von insgesamt über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind möglich. Dabei ist beispielsweise auch ein Kommunalverbund von einer Einheits- und einer Samtgemeinde möglich.
- Die Umsetzung der vorgesehenen Projekte darf räumlich ausschließlich in Grund-, Mittel- und Oberzentren erfolgen.

Wie wird der Antrag gestellt?

- Die Kommunen können bis zum 15.07. einen Antrag bei der VB EFRE / ESF im MB stellen. Bei Kommunalverbänden muss die Federführung für die Antragstellung festgelegt sein, dafür genügt eine formlose Erklärung der beteiligten Kommunen.
- Das Antragsformular umfasst 5 Seiten, der bei Bedarf um max. 2 Seiten ergänzt werden darf.
- In Kapitel 1 wird neben allgemeinen Informationen zur antragsstellenden Kommune / Kommunalverbund auch der „maßgebliche innerstädtische Bereich“ abgefragt. Zu der Definition der Innenstadt gibt es keine formale Vorgabe, es muss aber deutlich werden, dass die Maßnahmen in der Innenstadt oder in dem Ortszentrum wirkt. Eine grafische Darstellung des Bereiches ist empfehlenswert. Sollen beispielsweise Maßnahmen in zwei Grundzentren umgesetzt werden (wie es in einer Samtgemeinde oder in einem Kommunalverbund möglich wäre), müssen für beide Grundzentren die innerörtlichen Bereiche dargestellt werden.
 - Beispiel 1: Der Innenstadtbereich eines Ober- oder Mittelzentrums → förderfähig
 - Beispiel 2: Das Ortszentrum eines Grundzentrums → förderfähig
 - Beispiel 3: Der gesamte Siedlungsbereich eines Grundzentrums → nicht förderfähig
 - Beispiel 4: Ein zentraler Versorgungsbereich oder ein Stadtteilzentrum in einem Ober- oder Mittelzentrum außerhalb der Innenstadt → nicht förderfähig
- Kapitel 2 fragt die Betroffenheit von der Corona-Pandemie ab. Hierfür ist eine qualitative Darstellung ausreichend, es müssen keine quantitativen Daten herangezogen werden. Es muss aber deutlich werden, dass in der Innenstadt Folgen der Corona-Pandemie sicht- und spürbar wurden und deshalb Handlungsbedarf besteht (z.B. Verödungstendenzen, mangelnde Frequentierung, mangelnde Durchmischung von Bevölkerungsgruppen, zunehmender Leerstand etc.).



- Das 3. Kapitel fragt Leitprojekte ab, was zum Einblick in die Planungen dient. Das Kapitel ist aber nicht Bestandteil der Antragsprüfung. Es können daher später auch Mittel für Projekte beantragt werden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.
- Der Antrag auf Mehrbedarf ist wichtig, um bei ggf. anfallenden Restmitteln die Budgets für die teilnehmenden Kommunen im Laufe des Programms aufstocken zu können.

Wie hoch wird das reservierte Budget sein?

- Den Kommunen sollen flächendeckend Budgets für die Innenstadtentwicklung zur Verfügung stehen. Folgende Budgetcluster sind dafür vorgesehen:
 - Cluster 4 (Kommunen / Kommunalverbände ab 10.000 bis unter 25.000 Einwohner): 320.000 Euro
 - Cluster 3 (Kommunen ab 25.000 bis unter 40.000 Einwohner): 650.000 Euro
 - Cluster 2 (Kommunen ab 40.000 bis unter 65.000 Einwohner): 900.000 Euro
 - Cluster 1 (Städte ab 65.000 Einwohner): 1.500.000 Euro
- Kommunalverbände sind möglich, um über die 10.000 Einwohner-Grenze und in das Cluster 4 zu kommen. In Cluster 1-3 sind keine Kommunalverbände zulässig.
- Kommunen, die bis zum 31.03.2022 keinen Einzelprojektantrag gestellt haben, „verlieren“ ihr Budget. Diese offenen Budgets können dann ggf. Kommunen mit höherem Bedarf zugeordnet werden.
- Kommunen, die ihre reservierten Budgets bis zum 30.06.2022 nicht durch beantragte Einzelprojekte gebunden haben, „verlieren“ das nicht ausgeschöpfte Budget ebenfalls. Diese offenen Budgets können dann ggf. Kommunen mit höherem Bedarf zugeordnet werden.
- Die Kommunen werden über mögliche Erhöhungen die Veränderungen des reservierten Budgets vom MB informiert.

Wer kann Projektförderung beantragen?

- Nach der Zuteilung der reservierten Budgets können Kommunen einen Antrag auf Förderung ihrer Projekte bei der NBank stellen.
- Wenn die Kommune ihr Einverständnis und eine positive Stellungnahme abgibt, können – im Rahmen des reservierten Budgets – auch nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen (wie z.B. Vereine, gemeinnützige Träger) und / oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften Anträge stellen.

Wie und wann wird gefördert?

- Nach Aufnahme der Kommune in das Programm durch die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF und einem Bescheid über den reservierten Mittelansatz, auf Grundlage der veröffentlichten Richtlinie ab Oktober 2021 bei der NBank.
- Bis spätestens 31.03.2022 sollte ein Förderantrag eingegangen sein, damit das Budget nicht verfällt.



- Die Projekte müssten spätestens bis 31.03.2023 abgeschlossen sein, damit die Abrechnung bis spätestens Ende 2023 erfolgen kann.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abrechnung des Projektes.
- Die NBank prüft, ob das reservierte Budget für die Durchführung des Projekts noch ausreicht und ob das Projekt den Voraussetzungen entspricht.

Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?

- Ja, ab dem 17.06.2021 kann auf eigenes Risiko förderunschädlich begonnen werden. Die Förderwürdigkeit wird erst bei der Antragsstellung durch die Bewilligungsstelle geprüft.

Was wird gefördert?

- Nach Aufnahme in das Programm können die Kommunen im Rahmen ihres Budgets kurzfristig die Förderung von Projekten und/oder Konzepten beantragen, um der Verschärfung von Problemlagen durch die Pandemie in ihren Innenstädten entgegenzuwirken.
- Mittel im Rahmen der Budgets sollen, im Einklang mit beihilferechtlichen Vorschriften, kommunalen Projekten oder denen von nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisationen (z. B. Vereine, gemeinnützige Träger) zugutekommen.
- Die beantragten investiven oder nicht-investiven Maßnahmen müssen in der Innenstadt / im Ortskern eines Ober-, Mittel- oder Grundzentrums umgesetzt werden oder einen direkten Beitrag zur Frequenzsteigerung in diesem Bereich leisten. Investive Maßnahmen in Stadtteilen, Ortsteilen oder Siedlungsbereichen außerhalb der Innenstadt oder des Ortskerns sind nicht förderfähig.
- Die Kommunen sollen mit ihren Maßnahmen auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die EU erwartet im Rahmen des Sofortprogramms „Perspektive Innenstadt!“ einen Beitrag aus Niedersachsen von mindestens 25 % zu den Klimaschutzzielen.
- Gewerbliche Unternehmen selbst sind nicht antragsberechtigt.
- Die Projekte müssen in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten durch Eigenmittel finanziert werden.
- Die Untergrenze des jeweiligen Projektvolumens liegt für investive Maßnahmen bei 50.000 Euro, bei nicht-investiven Maßnahmen wie beispielsweise Konzepte, Strategien, Gutachten oder Mietsubventionen bei 30.000 Euro.
- Eine direkte Weiterleitung der Förderung an Dritte, beispielsweise zum Aufbau eines Fonds oder in Form von Rabatten und Gutscheinen, ist nicht möglich.
- Förderfähig sind investive und nicht-investive Maßnahmen, Sachkosten, sowie – im Rahmen eines Innenstadtmanagements – Personalkosten (siehe dazu Fördergegenstände auf Seite 6f.).
- Förderfähig ist auch die Strategieerstellung zur Bewerbung antragsberechtigter Städte für das EFRE-Programm „Resiliente Innenstädte“ des MB für die Förderperiode 2021-2027, das ab Herbst 2021 beginnen soll!



Wie grenzt sich das Sofortprogramm zur Städtebauförderung ab?

- Sollten Projekte bereits als Einzelmaßnahmen in der Städtebauförderung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgenommen worden sein, die Bestandteil der anerkannten Kosten- und Finanzierungsübersicht der Gesamtmaßnahme sind, bzw. für die ein Antrag auf Ergänzung der Kosten- und Finanzierungsabsicht mit einer stichhaltigen Begründung und entsprechender kurzer Ergänzung des ISEKs gestellt worden ist, sind sie von der Förderung ausgeschlossen.

Wie lauten die Fördergegenstände konkret?

- Handlungsfeld 1: Konzepte und Strategien
 - Entwicklung oder Fortschreibung eines Innenstadtkonzepts und damit verbundenen Dialogprozessen sowie Moderations- und Beratungsleistungen
 - Machbarkeitsstudien, Gutachten, Planungen für Einzelprojekte
 - Innenstadtmanagement (Anschubkosten für Personal)
 - Informations- und Dialogveranstaltungen zur Bürgerbeteiligung
 - Konzepte und Strategien zum Ausbau der Kreislaufwirtschaft
- Handlungsfeld 2: Maßnahmen gegen Leerstand und „Problemimmobilien“
 - Differenz zwischen Marktmiete und subventionierter Miete, z.B. bei der Weitervermietung von Ladenlokalen / Immobilien in zentralen Lagen der Innenstädte durch die Kommune an kulturelle Pop-Up-Nutzungen oder Start-Ups
 - Ausgaben des Zwischenerwerbs von leerstehenden Immobilien (ohne Kaufpreis, z.B. Verkehrssicherungs- und Betriebskosten)
 - Entwicklung neuer Nutzungskonzepte für Gebäude durch Kommunen zur Förderung von Selbstständigkeit, Inklusion und Qualifizierung
 - Rückbau von abgängigen Immobilien auf kommunalen Grundstücken und Neugestaltung kommunaler Grundstücke
 - Unterstützungspaket für Einzelhandelsgroßimmobilien mit kommunaler Beauftragung verschiedener Dienstleistungen (z.B. Machbarkeitsstudien zur Nachnutzung, städtebauliche Planung zur Einbindung der Standorte, Klärungsprozesse mit Eigentümern etc.)
- Handlungsfeld 3: Handel und Dienstleistungen
 - Unternehmensübergreifende Stärkung der digitalen Sichtbarkeit und digitalen Leistungsfähigkeit der innerstädtischen Wirtschaft durch gemeinsame Onlinepräsenz, unternehmensübergreifende Unterstützung von digitalen Vertriebskanälen wie z.B. Omnichannel-Lösungen
 - Gezielte Maßnahmen zur Unterstützung des lokalen Einkaufs im Internet (Click & Collect 2.0), Implementierung von Hybridmodellen von stationärem und digitalem Einkauf



- Infrastrukturen zur dauerhaften Stärkung und Vernetzung der innerstädtischen Wirtschaft und kombinierte unternehmensübergreifende Kauf- und Lieferlösungen, z.B. organisiert von Stadtmarketinggesellschaften, inklusive begleitender Services wie Verpackung, Lieferung und Marketing, Begleitinfrastruktur wie Handyladestationen
- Unterstützung des innerstädtischen Marketings durch projektbezogene Unterstützung von Stadtmarketinggesellschaften oder Gewerbevereinen, Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit zur Attraktivierung und Frequenzsteigerung von Zentren und Innenstädten
- Handlungsfeld 4: Kultur, Freizeit und Tourismus
 - Innerstädtische Freizeit- und Tourismusangebote sowie Kulturprojekte (Entwicklung und Umsetzung von Veranstaltungen und / oder Events zur Wiederbelebung der Innenstädte)
 - Investive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und touristischen Inwertsetzung der Innenstadt (z.B. Schaffung von Ruhe- und Erholungszonen)
 - Digitalisierung von touristischen Angeboten und Produkten in der Innenstadt (z.B. innovative und auf neue Zielgruppen ausgerichtete Stadtführungen)
- Handlungsfeld 5: Natur und Klimaschutz
 - Flächenentsiegelung in den Innenstädten für Grün- und Erholungsflächen sowie gezielte Regenwasserführung und –speicherung
 - Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente (auch an Fassaden und Dachflächen) in den Innenstädten, die die Biodiversität fördern, den Wasserhaushalt und/oder das Stadtklima verbessern und Klimaresilienz schaffen
 - Verschattungsflächen über öffentlichen Freiräumen, Park- und Verkehrsflächen mit Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung für den Eigenverbrauch, die so bislang ungenutzte Klimaschutzpotenziale heben
 - Beseitigung von Umweltverschmutzungen auf innerstädtischen Brachflächen / Flächenrecycling zur Inwertsetzung von urbanen Räumen
- Handlungsfeld 6: Verkehr und Logistik
 - Verbesserung des Fußgänger- und Radverkehrs (Shared Spaces, Abstell-, Park- und Beschilderungssystem), um die Aufenthaltsqualität der Innenstädte (bei gleichzeitig guter Erreichbarkeit) zu verbessern und Emissionen zu reduzieren
 - Mini-Hubs für Lieferverkehre, gemeinsame Lieferdienste und nachhaltige Transportlösungen für Standortgemeinschaften, um die zunehmenden Lieferverkehre effizient zu gestalten
 - Modellhafte Maßnahmen zur gezielten Verbesserung der Anbindung und Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche und Einzelhandelsstandorte durch nachhaltige Mobilitätsangebote im ÖPNV
 - Digitale, Web- und App-Basierte Lösungen für multimodale Sharing-Angebote sowie Auskunfts- und Buchungssysteme, auch in Kombination mit dem ÖPNV



- Kommunale Konzepte für Mehrwegsysteme in der Gastronomie (im Zusammenhang mit der starken Zunahme von Lieferdiensten)